

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Evotec SE
Hamburg

Prüfung des Vergütungsberichts
nach § 162 Abs. 3 AktG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Evotec SE
Hamburg

Prüfung des Vergütungsberichts
nach § 162 Abs. 3 AktG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025

ANLAGEN

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025

Anlage I
Seite 1 - 29

Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftrags-
bedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage II
Seite 1 - 5

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE FORMELLE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die Evotec SE, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Evotec SE, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 2. April 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Silvia Sartori
Wirtschaftsprüferin

Julia Wirth
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Vergütungsbericht 2025 der Evotec SE

Der nachfolgende Vergütungsbericht stellt die im Geschäftsjahr 2025 individuell gewährte und geschuldete Vergütung für die gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Evotec SE (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) dar und erläutert diese. Der Vergütungsbericht entspricht den Anforderungen des § 162 AktG. Der vorliegende Vergütungsbericht wird der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juni 2026 zur Billigung vorgelegt.

A. Beschlussfassung über die Billigung eines Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Struktur der Vergütung und die an die Mitglieder des Vorstands gezahlten Beträge werden vom Aufsichtsrat festgelegt und regelmäßig überprüft. Bei der Überprüfung werden die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der von der Regierungskommission am 28. April 2022 beschlossenen Fassung („DCGK“) angewendet sowie die Anforderungen gemäß § 87 AktG umgesetzt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mit Unterstützung des Vergütungs- und Nominierungsausschuss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 22. Juni 2022 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (das „Vergütungssystem 2022“) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die ordentliche Hauptversammlung 2022 hat das Vergütungssystem 2022 mit 94,48 % positiven Stimmen gebilligt. Das Vergütungssystem 2022 kann auf der Website der Evotec SE unter <https://www.evotec.com/> eingesehen werden. Es ist geplant, der ordentlichen Hauptversammlung 2026 ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen.

Das Vergütungssystem 2022 findet für alle Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Anwendung, deren Vertrag nach Inkrafttreten des Vergütungssystem 2022 mit der Hauptversammlung 2022 geschlossen oder erneuert wurde. Zum 31. Dezember 2025 waren dies Dr. Christian Wojczweski, Aurélie Dalbiez, Dr. Cord Dohrmann und Paul Hitchin.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2024 hat die durch Beschluss der Hauptversammlung 2024 angepasste Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Zustimmung von 96,23% bestätigt und ein entsprechendes Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen.

B. Veränderung in der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum 1. März 2025 ist Frau Laetitia Rouxel vorzeitig als Chief Financial Officer (CFO) ausgeschieden und Paul Hitchin wurde für drei Jahre als Chief CFO bestellt.

C. Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Evotec SE

Nach intensivem Austausch mit den Aktionären, hatte der Aufsichtsrat entschieden der ordentlichen Hauptversammlung 2022 ein überprüftes und überarbeitetes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zur Beschlussfassung vorzulegen, welches mit 94,48 % der positiven Stimmen gebilligt wurde. Über die Anpassungen hatten wir im Vergütungsbericht 2022 ausführlich berichtet. Im Jahr 2025 wurde dieses Vergütungssystem nicht verändert.

Das Vergütungssystem 2022 findet für alle zum 31. Dezember 2025 amtierenden Vorstände Anwendung.

Der Vergütungsbericht für das Jahr 2024 wurde von der Hauptversammlung 2025 mit 94,15% positiver Stimmen gebilligt.

I. Überblick über die wesentlichen Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands setzt sich aus einer festen erfolgsunabhängigen Grundvergütung, einem kurzfristigen einjährigen Jahresbonus und der langfristigen, mehrjährigen Vergütung zusammen. Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Vergütungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Vorstands gewährt werden, insbesondere als Ersatz für entgangenem Verdienst bei früheren Arbeitgebern. Weitere Bestandteile des Vergütungssystems sind Nebenleistungen inklusive Zuschüsse zur Altersversorgung und die Übernahme von Reisekosten. Etwaige Aufwände werden im Rahmen der Maximalvergütung berücksichtigt.

Die starke Orientierung an den Wachstumszielen der Evotec-Gruppe – bestehend aus der Evotec SE und ihren verbundenen Unternehmen - in der kurzfristigen variablen Vergütung (Bonus) sowie die klare Aktienkursorientierung der langfristigen variablen Vergütung (Share Performance Awards) sollen eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts fördern sowie externe und interne Fehlanreize vermeiden. Es soll insbesondere vermieden werden, dass der Vorstand aus Gründen der kurzfristigen Optimierung seiner Bezüge Entscheidungen trifft, die keinen nachhaltigen Geschäftserfolg versprechen.

Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands hängt insbesondere vom Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seiner individuellen und der Leistung des Gesamtvorstands und vom wirtschaftlichen und finanziellen sowie strategischen und nachhaltigen Erfolg der Evotec-Gruppe ab und soll einen Anreiz für eine langfristige und nachhaltige Unternehmensführung setzen und zugleich die Interessen der Mitglieder des Vorstands mit denen der Aktionäre der Gesellschaft verknüpfen.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands entspricht den zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Anstellungsvertrags geltenden Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex (sofern keine Abweichung hiervon erklärt wurde).

Zur Prüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Hinblick auf Umfang, Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig vom Aufsichtsrat, mit Unterstützung seines Vergütungs- und Nominierungsausschusses, externe Expertise eingeholt. Für den Angemessenheitsvergleich innerhalb von Evotec SE (vertikale Prüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung) hat der Aufsichtsrat insbesondere die Entwicklung der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt herangezogen und diese auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt. Der Aufsichtsrat beobachtet das Vergütungsniveau für Vorstandsmitglieder in vergleichbaren Unternehmen. Die zuletzt im Jahr 2021 für den Vergleich herangezogene Vergleichsgruppe¹ umfasste deutsche und internationale Biotechnologie- und Pharmaunternehmen ähnlicher Größe und Komplexität, um

¹Abcam, Bachem, Biotest, Carl Zeiss Meditec, Charles River, Clinigen, Galapagos, Genmab, Ligand, Morphosys, QIAGEN, Siegfried Pharma, Stallergenes, Sartorius, Tecan und MedPace.

Evotec's globaler Präsenz und den potenziellen Märkten für die Rekrutierung von Vorstandsmitgliedern gerecht zu werden. Die oben genannte Vergleichsgruppe aus 2021 besitzt für das Geschäftsjahr 2025 weiterhin Gültigkeit. Im Zuge der Überarbeitung des Vergütungssystem zur Vorstellung auf der Hauptversammlung 2026 soll der für einen Marktvergleich herangezogene Benchmark auf einer Vergleichsgruppe mit deutschen Unternehmen vergleichbarer Größe sowie internationalen Unternehmen vergleichbarer Größe und Industrie basieren. Diese neue Vergleichsgruppe wird im Rahmen des überarbeiteten Vergütungssystem 2026 definiert. Die jeweils aktuelle Vergleichsgruppe wird auch vorwärtsblickend im jeweiligen Vergütungsbericht offengelegt.

II. Leistungsunabhängige feste Vergütungskomponenten

Grundvergütung

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine vertraglich vereinbarte feste Grundvergütung, die in zwölf gleichen Monatsgehältern unter Einbehaltung gesetzlicher Abzüge am Ende jedes Monats gezahlt wird. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt eines Vorstandsmitglieds wird die Grundvergütung zeitanteilig gewährt. Das resultierende Vergütungsniveau liegt unterhalb des Medians der Vergleichsgruppe. Die nachfolgende Tabelle stellt die jährliche Grundvergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2025 dar:

Vorstandsmitglied	Funktion	Grundvergütung 2025 (in Tsd. €)	Grundvergütung 2024 (in Tsd. €)
Dr. Christian Wojczewski	Vorstandsvorsitzender (CEO)	900	450
Dr. Cord Dohrmann	Mitglied des Vorstands (CSO)	450	450
Paul Hitchin	Mitglied des Vorstands (CFO) (seit März 2025)	458	-
Aurélie Dalbiez	Mitglied des Vorstands (CPO)	450	244
Laetitia Rouxel	Mitglied des Vorstands (CFO) (bis März 2025)	113	450

Nebenleistungen

Zusätzlich zur festen Grundvergütung, erhalten die Vorstandsmitglieder individuell abgestimmte Nebenleistungen, wie Zuschüsse zur Altersversorgung, Fahrtkostenzuschüsse, Beiträge zu Kranken- und Unfallversicherung, sowie dem geldwerten Vorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens oder einer Zulage für ein Privatfahrzeug (Car Allowance). Der Aufsichtsrat kann ferner im pflichtgemäßen Ermessen und nach festgestellter signifikanter Änderung des Bedarfs vorübergehend die Aufwendungen für außergewöhnliche Nebenleistungen (z.B. Sicherheitsmaßnahmen) erstatten:

Vorstandsmitglied	Funktion	Zuschüsse zur Altersversorgung (in Tsd. €)	Car allowance (in Tsd. €)	Reisekosten- zuschuss (in Tsd. €)	Sonstige (in Tsd. €)¹
Dr. Christian Wojczewski	Vorstandsvorsitzender (CEO)	120	15	105	-
Dr. Cord Dohrmann	Mitglied des Vorstands (CSO)	35	15	-	-
Paul Hitchin	Mitglied des Vorstands (CFO) (seit März 2025)	60	-	60	-
Aurélie Dalbiez	Mitglied des Vorstands (CPO)	35	-	60	-
Laetitia Rouxel	Mitglied des Vorstands (CFO) (bis März 2025)	9	-	15	1

¹ Sonstige Nebenleistungen umfassen verschiedene Versicherungen für die in Deutschland ansässigen Vorstände; Nutzung einer Dienstwohnung sowie Währungsausgleich.

Ausgleichszahlungen

Zudem können den Vorstandsmitgliedern einmalige Leistungen wie beispielsweise Sonderleistungen bei Neueintritt z.B. als Ersatz für entgangenem Verdienst beim vorherigen Arbeitgeber oder gestoppten Projekten gewährt werden. Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrags, ohne dass ein wichtiger Grund für die Beendigung der Vorstandstätigkeit vorliegt, werden auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt und betragen nicht mehr als die Jahresvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrags (Abfindungs-Cap). Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied.

Die folgende Tabelle zeigt eine Aufgliederung der im Geschäftsjahr 2025 geleisteten Ausgleichszahlungen pro Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied	Funktion	Ausgleichszahlungen^{1, 2}
Dr. Christian Wojczewski	Vorstandsvorsitzender (CEO)	500
Dr. Cord Dohrmann	Mitglied des Vorstands (CSO)	-
Paul Hitchin	Mitglied des Vorstands (CFO) (seit März 2025)	300
Aurélie Dalbiez	Mitglied des Vorstands (CPO)	150
Laetitia Rouxel	Mitglied des Vorstands (CFO) (bis März 2025)	1.506

- 1) „Sign On Ausgleich“: Christian Wojczewski 500.000 EUR, Aurelie Dalbiez 150.000 EUR, Paul Hitchin 300.000 EUR
- 2) Abfindung Laetitia Rouxel insgesamt 1.506k EUR zur Abgeltung der Jahresvergütung für die Restlaufzeit des Vertrages, ausstehender Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2025, Auszahlung bestehender Ansprüche aus gewährten Share Performance Awards sowie vertraglich zugesagter Zahlungen ins Schweizer Sozialversicherungssystem.

III. Leistungsabhängige variable Vergütungskomponenten

Unter Bezugnahme auf die oben genannten Grundsätze ist die Vorstandsvergütung an den Unternehmenserfolg und das nachhaltige Unternehmenswachstum gekoppelt. Mit Inkrafttreten des Vergütungssystem 2022 umfasst die Vorstandsvergütung sowohl eine kurzfristige einjährige Vergütung („Bonus“) als auch langfristige, mehrjährige Vergütungskomponenten („Share Performance Plan 2017 und 2022“), die von den Hauptversammlungen 2017 und 2022 gebilligt wurden. Die Auszahlungsbeträge für diese Komponenten hängen vom Erreichen der vorgegebenen finanziellen Ziele ab. Bei Nichterreichung der Ziele kann die Auszahlung der leistungsabhängigen Komponenten auf null reduziert werden. Wurden die Ziele jedoch deutlich übertroffen, unterliegt der Auszahlungsbetrag einer Obergrenze. Der Share Performance Plan 2017 wurde durch den Share Performance Plan 2022 abgelöst, unter dem erstmals im Geschäftsjahr 2023 und dann folgend auch den Geschäftsjahren 2024 und 2025 sog. Share Performance Awards gewährt wurden. Zudem wurde auch die Bonusregelung angepasst. Diese Regelung gilt für alle amtierenden Vorstände.

Kurzfristige einjährige Vergütung (Bonus)

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine kurzfristige einjährige Vergütung (Bonus), der die operative Umsetzung der Unternehmensstrategie der Evotec-Gruppe im jeweiligen Geschäftsjahr als Grundlage für eine langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft honoriert.

Der Bonus wird auf der Grundlage des Erreichens bestimmter, vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats festgelegter und anschließend vom Aufsichtsrat genehmigter finanzieller und nicht-finanzieller Ziele für jedes Geschäftsjahr bestimmt. Bei einem unterjährigen Eintritt des Vorstandsmitglieds wird der Bonus zeitanteilig gewährt.

Für jedes Vorstandsmitglied wurde ein Zielbetrag festgelegt, der die Höhe der Bonuszahlung bei einer Zielerreichung von 100 % bestimmt. Der Zielbetrag für den Bonus, den der Vorstandsvorsitzende erhält, wenn er die Bonus-Jahresziele zu genau 100 % erreicht, entspricht in Prozent der Grundvergütung für den direkt ausbezahlten Anteil des Bonus ca. 70 % und für den aufgeschobenen Anteil des Bonus ca. 105%. Der entsprechende Zielbetrag in Prozent der Grundvergütung für die ordentlichen Mitglieder des Vorstands sind ca. 43 % für den direkt ausbezahlten Anteil des Bonus und ca. 65 % für den aufgeschobenen Anteil des Bonus, mithin ein Verhältnis von 40:60 zwischen direkt ausgezahlten und aufgeschobenen Anteil des Bonus. Der aufgeschobene Anteil des Bonus wird in Evotec Aktien investiert, welche das jeweilige Vorstandsmitglied über einen Dienstleister erwirbt und diese für mindestens 3 Jahre halten muss. Dazu stellt Evotec den betreffenden Gesamtbetrag für alle Vorstände zur Verfügung und gibt den Zeitraum vor, in dem die Käufe durch den Dienstleister für die Vorstände erfolgen sollen. Der Dienstleister nimmt dann die Käufe vor und bucht die erworbenen Aktien zu einem einheitlichen Durchschnittskurs mit den entsprechenden Sperrungen in die Depots der Vorstände ein.

Zu Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres bewertet der Aufsichtsrat den Grad der Erreichung der festgelegten Ziele und legt die Höhe des Jahresbonus fest.

Der Bonus ist für die Mitglieder des Vorstands individualvertraglich geregelt. Im Rahmen der Überarbeitung des Vorstandsvergütungssystems 2022 wurde für den Bonusplan eine maximale Auszahlung von bis zu 150 % des Zielbetrags ermöglicht. Diese Obergrenze findet auf den Bonus von sämtlicher Vorstandsmitglieder Anwendung.

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat die folgenden Leistungskriterien und ihre Gewichtung einheitlich für alle Vorstandsmitglieder festgelegt:

2024 Ziele*	Gewichtung
<p>Basisgeschäft ausbauen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtumsatzwachstum auf > 880 Mio.€ • Übertreffen eines stabilen bereinigten EBITDA of 100Mio.€ • Erreichen des Break-even beim operativen Cashflow, bereinigt um einmalige Restrukturierungskosten 	<p>60,0 %</p> <p>20,0 %</p> <p>30,0 %</p> <p>10,0 %</p>
<p>Aufbau einer globalen Führungsrolle mit dem Aktionsplan 2025 und der Strategie 2030</p> <p>Aufbau von neuen Allianzen in Co-Besitz (PanOmics, iPSC,...) (> € 1 Mrd. Geschäftswert)</p> <p>Just-Evotec Biologics wird 2024 mit 2 J.PODS in Betrieb profitabel</p> <p>Einrichtung einer neuen Organisationsstruktur (Execute/Innovate fold-up) bis Ende 2024</p>	<p>20,0 %</p> <p>5,0 %</p> <p>5,0 %</p> <p>10,0 %</p>
<p>ESG: Aufbau der Fähigkeiten der Mitarbeiter, des Unternehmens und der besten Governance</p> <p>Verbesserung der SOX-Compliance und Digitalisierung für effizienteres Arbeiten für alle Mitarbeiter - nicht mehr als 2 wesentliche Schwachstellen bis Jahresende</p> <p>Deutliche Verbesserung (>10 %) in der zweiten Umfrage zum Engagement und Umsetzung von 3 Initiativen, die sich mit den wichtigsten Punkten der ersten Umfrage befassen</p> <p>Entwicklung eines Klimaübergangsplans (CTA), der Maßnahmen zur Klimaanpassung und über die Wertschöpfungskette hinausgehende Maßnahmen zur Erreichung von Scope 1,2&3 Net-Zero bis 2045 beinhaltet, und Verpflichtung dazu</p>	<p>20,0 %</p> <p>5,0 %</p> <p>10,0 %</p> <p>5,0 %</p>

* Angepasst durch Aufsichtsratsbeschluss vom 15 Mai 2024

Für das Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat die folgenden Leistungskriterien und ihre Gewichtung einheitlich für alle Vorstandsmitglieder festgelegt:

2025 Ziele	Gewichtung
Basisgeschäft ausbauen	50,0 %
•Steigerung des Gesamtumsatzes auf 876 Mio. €	20,0 %
•Erreichen eines bereinigten EBITDA von 51 Mio€	20,0 %
• Erreichen eines positiven Cashflows	10,0 %
Strategiereview durchführen und Transformation beschleunigen	30,0 %
Definition, Kommunikation und Verankerung einer neuen Vision, strategischen Ausrichtung und detaillierten Planung	10,0 %
Entwurf und Umsetzung eines neuen Betriebsmodells und einer neuen Organisationsstruktur	10,0 %
Prioritäten neu setzen. Agenda für operative Exzellenz erstellen, einschließlich überarbeiteter STI-Regelung, Priorisierung nachhaltiger Leistung und Beitrag zum Budget 2025	10,0 %
ESG: Nachhaltigkeitsziele entwickeln und umsetzen	20,0 %
Definition von Führungskompetenzen, Bewertung von Spitzenpositionen und Amtsinhabern, Definition individueller Entwicklungspläne und Erstellung einer Talententwicklungsstrategie und eines Fahrplans, die auf die neue Strategie abgestimmt sind	10,0 %
Beginn der Umsetzung eines einheitlichen Kulturrahmens, der Werte und Verhaltensweisen widerspiegelt, die mit der neuen strategischen Vision im Einklang stehen	5,0 %
Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang mit der überarbeiteten Unternehmensstrategie; Überprüfung der Wesentlichkeitsbewertung auf der Grundlage der überarbeiteten Unternehmensstrategie; Definition von drei bis fünf strategischen Prioritäten in Bezug auf ESG; Entwicklung einer operativen Agenda zur Umsetzung dieser Prioritäten mit konkreten Meilensteinen und Zeitplänen	5,0 %

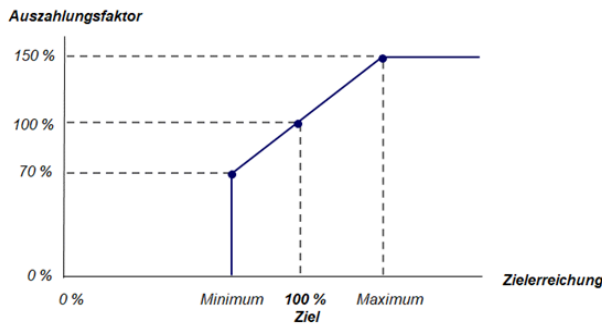
Die Berechnung des bereinigten EBITDA erfolgt in Übereinstimmung mit dem jeweils im Geschäftsbericht veröffentlichten EBITDA und der dort festgelegten Definition. Die Errechnung der Zielerreichung für das bereinigte EBITDA erfolgt vor Berücksichtigung der variablen Vergütung.

Der Aufsichtsrat legt eine einheitliche, für alle Einzelziele gültige, prozentuale Zielerreichung fest, die zwischen 0 % und 125 % liegen kann. Die prozentuale Zielerreichung wird in einen Auszahlungsfaktor (sog. „Bonus-Auszahlungsfaktor“) umgerechnet, der zwischen 0 % und 150 % liegt. Der Bonus-Auszahlungsfaktor wird mit dem anteiligen Bonus-Zielbetrag pro Einzelziel

multipliziert, um den anteiligen Bonus-Auszahlungsbetrag zu ermitteln. Im Ergebnis kann der Bonus-Auszahlungsbetrag entfallen oder bei bis zu 150 % des Bonus-Zielbetrags liegen (für den Finanzvorstand insgesamt bei 100% begrenzt).

Zur Ermittlung des Gesamt-Bonus-Auszahlungsbetrags werden die Bonus-Auszahlungsbeträge der Einzelziele addiert.

Die Funktionsweise des Bonus-Auszahlungsfaktors stellt sich grafisch wie folgt dar:



Für das Geschäftsjahr 2024 stellte sich die Zielerreichung für den Bonus wie folgt dar:

2024 Ziele*	Ergebnis	Gewichtung	Ziel-erreichung	Gewichteter Faktor
Basisgeschäft ausbauen		60,0 %		
•Gesamtumsatzwachstum auf > 880 Mio.€	Gesamtumsatz 2024: 797,0 ME	20,0 %	86,5 %	17,3 %
•Übertreffen eines stabilen bereinigten EBITDA of 100Mio.€	Bereinigtes EBITDA 2024: 22,6 ME	30,0 %	0%**	0,0 %
• Erreichen des Break-even beim operativen Cashflow, bereinigt um einmalige Restrukturierungskosten	Operating Cash Flow: 18,2 ME (von 36,4 ME 2023)	10,0 %	0,0 %	0,0 %
Aufbau einer globalen Führungsrolle mit dem Aktionsplan 2025 und der Strategie 2030		20,0 %		
Aufbau von neuen Allianzen in Co-Besitz (PanOmics, iPSC,...) (> € 1 Mrd. Geschäftswert)	BMS antiviral collaboration; Novo Nordisk cell therapy collaboration (total Deal Volume cannot be disclosed, > € 1bn)	5,0 %	100,0 %	5,0 %
Just-Evotec Biologics wird 2024 mit 2 J.PODS in Betrieb profitabel	Positives EBITDA von 9,9ME für Just-Evotec Biologics; Umsatzwachstum um 71,1% auf 185,6ME; Eröffnung J.POD 2 in Toulouse am 20.09.2024	5,0 %	100,0 %	5,0 %
Einrichtung einer neuen Organisationsstruktur (Execute/Innovate fold-up) bis Ende 2024	Financial Reporting wurde angepasst und die Zweiteilung Execute/Innovate wurde aufgelöst. Die Organisationsstruktur wurde aber in 2024 nicht angepasst. Dies wird erst nach dem Strategie Update in 2025 erfolgen	10,0 %	0,0 %	0,0 %
ESG: Aufbau der Fähigkeiten der Mitarbeiter, des Unternehmens und der besten Governance		20,0 %		
Verbesserung der SOX-Compliance und Digitalisierung für effizienteres Arbeiten für alle Mitarbeiter - nicht mehr als 2 wesentliche Schwachstellen bis Jahresende	Verbesserung gegenüber 2025 durch Reduzierung der Material Weaknesses, aber weiterhin drei Material Weaknesses	5,0 %	0,0 %	0,0 %
Deutliche Verbesserung (>10 %) in der zweiten Umfrage zum Engagement und Umsetzung von 3 Initiativen, die sich mit den wichtigsten Punkten der ersten Umfrage befassen	Umsetzungsinitiative gestartet global, functional und auf Teamebene; zweite Umfrage durchgeführt in Januar 2025; Engagement Score zurückgegangen	10,0 %	0,0 %	0,0 %
Entwicklung eines Klimaübergangsplans (CTA), der Maßnahmen zur Klimaanpassung und über die Wertschöpfungskette hinausgehende Maßnahmen zur Erreichung von Scope 1,2&3 Net-Zero bis 2045 beinhaltet, und Verpflichtung dazu	Das Projekt zur Durchführung einer Klimarisikobewertung als erster wichtiger Schritt zur Entwicklung eines Klimaübergangsplans (CTA) wurde aufgrund von Kosteneinsparungen im Zusammenhang mit der Rücksetzung der Prioritäten im Jahr 2024 pausiert. Parallel dazu wurden Maßnahmen zur Reduzierung der Scope-1- und Scope-2-Emissionen umgesetzt (z. B. Erhöhung des Anteils von Ökostrom, Installation einer Wärmepumpe in Verona), und Evotec ist dem Zeitplan weit voraus, um die kurzfristigen Scope-1- und Scope-2-Ziele für 2032 zu erreichen.	5,0 %	0,0 %	0,0 %
				27,3 %

* Angepasst durch Aufsichtsratsbeschluss vom 15 Mai 2024

** Zielerreichung errechnet vor Berücksichtigung von Anpassungen der variablen Vergütung

Für das Geschäftsjahr 2025 stellte sich die Zielerreichung für den Bonus wie folgt dar:

2025 Ziele	Ergebnis	Gewichtung	Ziel- erreichung	Gewichteter Faktor
Basisgeschäft ausbauen		50,0 %		
•Steigerung des Gesamtumsatzes auf 876 Mio. €	Gesamtumsatz 2025: 788,4 ME	20,0 %	90,0 %	17,0 %
•Erreichen eines bereinigten EBITDA von 51 Mio€	Bereinigtes EBITDA 2025: 41,1 ME	20,0 %	57%*	0,0 %
• Erreichen eines positiven Cashflows	Operating Cash Flow: -9,2 ME (von 18,2 ME 2024)	10,0 %	-920,0 %	0,0 %
Strategieumsetzung durchführen und Transformation beschleunigen		30,0 %		
Definition, Kommunikation und Verankerung einer neuen Vision, strategischen Ausrichtung und detaillierten Planung	Unternehmensstrategie, Unternehmenszweck und Vision wurden entwickelt, mit dem Vorstand abgestimmt und von diesem genehmigt. Weiterer Ausarbeit der Unternehmensstrategie nach Segmenten und Funktionen sowie deren Umsetzung; Im April an das gesamte Unternehmen kommuniziert, Roadshow an allen Standorten zur Erläuterung und Einbindung der Mitarbeiter; Verständnis der Strategie +7 Punkte in der Pulse-Umfrage im September	10,0 %	80,0 %	7,0 %
Entwurf und Umsetzung eines neuen Betriebsmodells und einer neuen Organisationsstruktur	Neues Betriebsmodell im 1. Quartal dem Vorstand und Ende April der gesamten Organisation kommuniziert; Neue Organisationsstruktur definiert und im Juni an MB 1 kommuniziert; 88 % der Führungskräfte der obersten Ebene bis Dezember 2025 ernannt; MB-2 und darunter auf Basis von TOM, Organisationsgestaltungsprinzipien (Spannweite, Ebenen usw.) und Horizon in Arbeit	10,0 %	80,0 %	7,0 %
Prioritäten neu setzen, Agenda für operative Exzellenz erstellen, einschließlich überarbeiteter STI-Regelung, Priorisierung nachhaltiger Leistung und Beitrag zum Budget 2025	Kosteneinsparungen bei „Project Foundation“ (Neufestlegung der Prioritäten) übertrafen das Ziel (60 Mio. EUR); Modellierung der STI-Auszahlung gesichert, um im Falle eines verfehlten EBITDA eine gerechtere Verteilung auf die unteren Gehaltsstufen zu gewährleisten; Aufbau einer Kultur der operativen Leistung durch neue Betriebsmechanismen (monatliche Geschäftsleistungsüberprüfungen, Investitionsausschüsse usw.); Bewertung der Kapazitäts- und Standortsoptimierung, Entwicklung eines detaillierten Plans zur Realisierung von Einsparungen in Höhe von über 100 Mio	10,0 %	90,0 %	8,5 %
ESG: Nachhaltigkeitsziele entwickeln und umsetzen		20,0 %		
Definition von Führungskompetenzen, Bewertung von Spitzenpositionen und Amtsinhabern, Definition individueller Entwicklungspläne und Erstellung einer Talententwicklungsstrategie und eines Fahrplans, die auf die neue Strategie abgestimmt sind	Talententwicklungsstrategie und Roadmap im 2. Quartal definiert und kommuniziert; Rahmenwerk für Führungskompetenzen bei Evotec im 4. Quartal definiert und der gesamten Organisation mitgeteilt; Informelle Einführung des Führungsmodells bei den Führungskräften ab dem 26. Januar	10,0 %	100,0 %	10,0 %
Beginn der Umsetzung eines einheitlichen Kulturrahmens, der Werte und Verhaltensweisen widerspiegelt, die mit der neuen strategischen Vision im Einklang stehen	Workshops zu Kultur und Werten im 4. Quartal mit Freiwilligen aus dem Bereich Personalstrategie; Aus dem Führungskompetenz-Rahmenwerk abgeleitete Führungskompetenzen wurden im 4. Quartal an alle Führungskräfte eingeführt und im Dezember an das Unternehmen kommuniziert; Führungskompetenzrahmen in Evotalks für 2026 integriert	5,0 %	100,0 %	5,0 %
Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang mit der überarbeiteten Unternehmensstrategie; Überprüfung der Wesentlichkeitsbewertung auf der Grundlage der überarbeiteten Unternehmensstrategie; Definition von drei bis fünf strategischen Prioritäten in Bezug auf ESG; Entwicklung einer operativen Agenda zur Umsetzung dieser Prioritäten mit konkreten Meilensteinen und Zeitplänen	Überprüfung der Wesentlichkeitsbewertung durchgeführt; Brodie Partners beauftragt, die Arbeit an der Nachhaltigkeitsstrategie aufzunehmen (Stakeholder-Interviews im 4. Quartal durchgeführt); Leiterin für Nachhaltigkeit eingestellt, Arbeitsbeginn Februar 2026	5,0 %	50,0 %	0,0 %
				54,5 %

* Die Errechnung der Zielerreichung für das bereinigte EBITDA erfolgt vor Berücksichtigung der variablen Vergütung

Da die dem Jahresbonus 2025 zugrundeliegende Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 vollständig erbracht wurde, wird dieser der im Geschäftsjahr 2025 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG zugerechnet und folglich in diesem Vergütungsbericht ausgewiesen. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der den Vorstandsmitgliedern für ein Geschäftsjahr gewährten Vergütung zu gewährleisten, wird der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2024 freiwillig ebenfalls in diesem Vergütungsbericht ausgewiesen.

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der 31. Dezember 2024 im Amt befindliche Vorstand aufgrund der wirtschaftlichen Lage auf seinen Bonus verzichtet. Ausgezahlt wurden pro rata Boni für die Zielerreichung 2024 an die unterjährig ausgeschiedenen Vorstände Dr. Mario Polywka und Dr. Matthias Evers:

Vorstandsmitglied	Untergrenze bezogen auf 0 % Zielerreichung		Zielbetrag bezogen auf 100 % Zielerreichung ¹		Obergrenze bezogen auf maximale Zielerreichung ¹		Auszahlungsfaktor 2024 (entsp. der Gesamtzielerreichung)		Bonus Auszahlungsbetrag 2024 ²	
	in Tsd. €	in % Grundvergütung	in Tsd. €	in % Grundvergütung	in Tsd. €	in % Grundvergütung	in %	in Tsd. €	in % Grundvergütung	
Dr. Christian Wojczewski ^{1,2}	-	0,0 %	1.575	175,0 %	2.363	150,0 %	0,0 %	-	0,0 %	
Dr. Cord Dohrmann ^{1,2}	-	0,0 %	484	107,5 %	726	161,3 %	0,0 %	-	0,0 %	
Laetitia Rouxel ^{1,2}	-	0,0 %	484	107,5 %	726	161,3 %	0,0 %	-	0,0 %	
Aurélie Dalbiez ^{1,2}	-	0,0 %	484	107,5 %	726	161,3 %	0,0 %	-	0,0 %	
Dr. Werner Lanthaler	-	0,0 %	600	100,0 %	900	150,0 %	0,0 %	-	0,0 %	
Dr. Matthias Evers ³	-	0,0 %	210	70,0 %	315	105,0 %	27,3 %	57	19,1 %	
Dr. Craig Johnstone ²	-	0,0 %	280	70,0 %	420	105,0 %	0,0 %	-	0,0 %	
Dr. Mario Polywka ³	-	0,0 %	306	100,0 %	459	150,0 %	27,3 %	84	27,3 %	

¹ Basierend auf dem von der Hauptversammlung 2022 beschlossenen Vergütungssystem werden 60% des ausgezahlten Bonus in Aktien investiert, welche mind. 3 Jahre zu halten sind

² Dr. Christian Wojczewski, Laetitia Rouxel, Aurélie Dalbiez, Dr. Cord Dohrmann und Dr. Craig Johnstone haben auf die Auszahlung des Bonus 2024 verzichtet

³ Dr. Matthias Evers und Dr. Mario Polywka erhalten einen anteiligen Bonus gemäß der in 2024 geleisteten Amtszeit

Für das Geschäftsjahr 2025 bemisst sich die Gesamtzielerreichung für den Bonus wie folgt:

Vorstandsmitglied	Untergrenze bezogen auf 0 % Zielerreichung		Zielbetrag bezogen auf 100 % Zielerreichung ¹		Obergrenze bezogen auf maximale Zielerreichung ¹		Auszahlungsfaktor 2025 (entsp. der Gesamtzielerreichung)	Bonus Auszahlungs- betrag 2025 ²	
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in %	in Tsd. €	in %
		Grundvergütung		Grundvergütung		Grundvergütung			
Dr. Christian Wojcieszewski ¹	-	0,0 %	1.575	175,0 %	2.363	262,5 %	54,5 %	858	95,4 %
Dr. Cord Dohrmann ¹	-	0,0 %	484	107,5 %	726	161,3 %	54,5 %	264	58,6 %
Paul Hitchin ¹	-	0,0 %	493	107,5 %	739	161,3 %	54,5 %	269	58,6 %
Aurélie Dalbiez ¹	-	0,0 %	484	107,5 %	726	161,3 %	54,5 %	264	58,6 %
Laetitia Rouxel ²	-	0,0 %	484	107,5 %	726	161,3 %	-	-	0,0 %

¹ Basierend auf dem von der Hauptversammlung 2022 beschlossenen Vergütungssystem werden 60% des ausgezahlten Bonus in Aktien investiert, welche mind. 3 Jahre zu halten sind
² Laetitia Rouxel hat einen anteiligen Bonus gemäß der in 2025 geleisteten Amtszeit als Teil der Abfindung erhalten

Langfristige, mehrjährige variable Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten zudem eine langfristige mehrjährige Vergütung in Form der Teilnahme an den verschiedenen mehrjährigen Vergütungsprogrammen der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich um zwei verschiedene aktienbasierte Programme, deren Auszahlung einer Wartezeit von vier Jahren unterliegt. Hierdurch wird der Beitrag der einzelnen Vorstandsmitglieder zur mehrjährigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft incentiviert und die Interessen der Mitglieder des Vorstands mit denen der Aktionäre verknüpft. Mit Inkrafttreten des neuen Vergütungssystem 2022 sind die vorstehend genannte Verknüpfung an Unternehmenserfolg und nachhaltigen Unternehmenswachstum weitergeführt worden, allerdings ist der Restricted Share Plan 2020 seit 2022 nicht mehr Bestandteil der mehrjährigen Vergütungskomponente.

Share Performance Plan 2022

Zusätzlich zu der auf ein Jahr bezogenen variablen Vergütung haben die Mitglieder des Vorstands gemäß dem Share Performance Plan 2022 Anspruch auf eine jährliche Zuteilung von Share Performance Awards (SPA's). Der Share Performance Plan ist ein wichtiger Schritt zur Unterstützung der Interessen der Aktionäre des Unternehmens und zum Aufbau eines modernen langfristigen Vergütungsmodells, das der bei Auflage aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht.

Die Anzahl der auszubehenden SPA's wird bestimmt, indem ein festgelegter Prozentsatz der Grundvergütung des Vorstandsmitglieds durch den maßgeblichen Marktwert eines SPA geteilt wird. Durch die Eliminierung des Restricted Share Plan 2020 und die anteilige Umverteilung auf den Share Performance Award haben sich mit dem von der Hauptversammlung 2022 beschlossenen Vergütungssystem 2022 Veränderungen bezüglich des Zielbetrags in Prozent der jährlichen Grundvergütung ergeben, ohne zu einer Erhöhung der Ziel-Gesamtvergütung zu führen: Der Zielbetrag für die Share Performance Awards entspricht ca. 225 % der Grundvergütung beim Vorstandsvorsitzenden und ca. 163 % bei den Mitgliedern des Vorstands.

Der Auszahlungsbetrag für die Share Performance Awards kann bei Ausübung 350 % des Zielbetrags nicht übersteigen (Obergrenze).

Die Anzahl der im Geschäftsjahr 2025 gewährten SPA's werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vorstandsmitglied	Zielbetrag für performance shares (SPA's)		Maßgeblicher Marktwert eines SPA's zum Zeitpunkt der Gewährung	Anzahl gewährter SPA's im GJ 2024
	in Tsd. €	in % Grundvergütung	in €	in Stück
Christian Wojczewski	2.025	225,0 %	9,83	206.002
Dr. Cord Dohrmann	731	162,5 %	9,83	74.390
Paul Hitchin	894	162,5 %	9,83	90.921
Aurélie Dalbiez	731	162,5 %	9,83	74.390

Der Share Performance Plan 2022 basiert auf einem zukunftsbezogenen, mehrjährigen Bemessungszeitraum. Für jede Zuteilung von SPA's gilt ein Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, in denen bestimmte Leistungen gemessen werden (Performance Measurement Period). Von der Hauptversammlung 2022 wurden zwei gleich gewichtete Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators (KPIs)) festgelegt, die sich an einer langfristigen Wertschöpfung orientieren: die relative Aktienrendite („Total Shareholder Return“) und der Umsatzwachstum. Hinzu kommt die Abhängigkeit vom Erreichungsgrad eines zusätzlichen ESG-Erfolgsziels (Modifier).

Die Leistungsindikatoren werden für jedes Jahr des Performance-Messzeitraums („Performance Measurement Period“) gemessen. Die in einem Jahr erzielte Leistung wird für die verbleibende Sperrfrist („vesting period“) festgeschrieben.

Für jeden der beiden Leistungsindikatoren gibt es nach Ablauf der Sperrfrist ein Mindestziel, das erreicht werden muss, damit die Share Performance Awards (teilweise) ausgeübt werden können, sowie ein Maximalziel, nach dessen Erreichen alle Share Performance Awards für den betreffenden Leistungsindikator (100 %) in voller Höhe ausgeübt werden können (ein Share Performance Award berechtigt den Eigentümer zur Zeichnung von maximal zwei ganzen Aktien der Evotec SE).

Die relative Aktienrendite ist eine Kennzahl zur Bestimmung der Wertentwicklung eines Investments in die Aktien der Gesellschaft im Vergleich zum TecDAX. Die relative Aktienrendite misst die Rendite eines Aktieninvestments im zeitlichen Verlauf, einschließlich der Dividenden sowie der Aktienkursentwicklung (positiv und negativ), bereinigt um etwaige Aktienemissionen oder Aktiensplits. Das Erfolgsziel „Total Shareholder Return“ ist für einen Erfolgsbemessungszeitraum, d.h. für vier Kalenderjahre, zu 100 % erreicht (der „Ziel-Total Shareholder Return“), wenn der Total Shareholder Return für die Aktien der Gesellschaft (durchschnittlicher Aktienkurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten dreißig (30) Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem maßgeblichen Datum plus ausgeschüttete Dividenden, bereinigt um alle Kapitalmaßnahmen und Aktien-Splits) um mindestens 20 Prozentpunkte oberhalb des durchschnittlichen Total Shareholder Return der im TecDAX (oder eines vergleichbaren Börsenindex) gelisteten Unternehmen im gleichen Zeitraum liegt. Das Mindestziel für das Erfolgsziel „Total Shareholder Return“ ist erreicht, wenn der Total Shareholder Return für die Aktien der Gesellschaft dem durchschnittlichen Total Shareholder Return der im TecDAX gelisteten Unternehmen entspricht. Das Maximalziel, bei dessen Erreichen sämtliche Share Performance Awards für das Erfolgsziel „Total Shareholder Return“

für den jeweiligen Erfolgsbemessungszeitraum im Verhältnis 1:2 ausübbar werden, ist erreicht, wenn der Total Shareholder Return für die Aktien der Gesellschaft um mindestens 60 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Total Shareholder Return der im TecDAX gelisteten Unternehmen liegt.

Die relevanten Werte für den Total Shareholder Return des Unternehmens und des durchschnittlichen Total Shareholder Return der im TecDAX gelisteten Unternehmen werden anhand des durchschnittlichen TecDAX (Total Return Index) der letzten dreißig (30) Börsenhandelstage (Frankfurt am Main) vor dem maßgeblichen Datum ermittelt.

Das Erfolgsziel „Umsatzwachstum“ (Group Revenue) ist zu 100 % erreicht (das „Ziel-Umsatzwachstum“), wenn das kumulierte Wachstum der Konzernjahresumsätze der Evotec SE im Erfolgsbemessungszeitraum, d.h. für vier Kalenderjahre, den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung (Mid-range Plan) für den Erfolgsbemessungszeitraum geplanten kumulierten Wachstum des Konzernjahresumsatzes der Evotec SE erreicht. Die mittelfristige Unternehmensplanung soll vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats grundsätzlich jährlich für einen Fünfjahreszeitraum vorgenommen werden und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung mit anspruchsvollen, relevanten Zielparametern auszurichten. „Erfolgsbemessungszeitraum“ ist der Vierjahreszeitraum beginnend mit dem 01. Januar des Jahres, in dem die einzelne Tranche der Bezugsrechte ausgegeben wird. Zum „Umsatzwachstum“ gehören die Umsatzerlöse aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Grundlage für die Ermittlung des kumulierten Konzernumsatzes und damit des Umsatzwachstums sind die jeweiligen geprüften und gebilligten Konzernjahresabschlüsse (IFRS) der Evotec SE des jeweiligen Erfolgsbemessungszeitraums abzüglich Umsätzen aus auslizenziierten Entwicklungsprogrammen. Das Mindestziel für das Erfolgsziel „Umsatzwachstum“ ist erreicht, wenn das kumulierte Wachstum der Konzernjahresumsätze der Evotec SE im Erfolgsbemessungszeitraum 50 % des für den jeweiligen Erfolgsbemessungszeitraum festgesetzten Zielwachstums für den Konzernumsatz erreicht oder überschreitet. Das Maximalziel für das Erfolgsziel „Umsatzwachstum“ ist erreicht, wenn das kumulierte Wachstum der Konzernjahresumsätze der Evotec SE im Erfolgsbemessungszeitraum 150 % des für den jeweiligen Erfolgsbemessungszeitraum festgesetzten Zielwachstums für den Konzernumsatz erreicht oder überschreitet.

Mit Beschluss der Hauptversammlung 2025 wurde das Erfolgsziel „Umsatzwachstum“ durch das Erfolgsziel „Wachstum des bereinigten Konzern EBITDA“ ersetzt. Im Einklang mit der im Jahr 2025 angepassten Strategie erscheint das Bereinigte Konzern-EBITDA gegenüber dem Umsatzwachstum als die relevantere Leistungskennzahl. Damit soll der Wechsel weg von dem reinen Umsatzwachstum, hin zu einem nachhaltigen profitablen Wachstum unterstützt und incentiviert werden. Das Bereinigte Konzern-EBITDA zeigt die tatsächliche operative Leistung und die tatsächliche Ertragskraft des Konzerns sowie die Fähigkeit zur Generierung von Cashflow.

Das Erfolgsziel „Wachstum Bereinigtes Konzern-EBITDA (CAGR)“ (Group Adj. EBITDA) ist zu 100 % erreicht (das „Ziel-Wachstum Bereinigtes Konzern-EBITDA“), wenn die festgelegte durchschnittliche Wachstumsrate des Bereinigten Konzern-EBITDA unter Berücksichtigung der Aufzinsungseffekte der Evotec SE im Erfolgsbemessungszeitraum erreicht wird. Der Erfolgsbemessungszeitraum beträgt vier Kalenderjahre. Das Ziel „Wachstum Bereinigtes Konzern-EBITDA“ basiert auf dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung (Mid-range Plan) für den Erfolgsbemessungszeitraum geplanten durchschnittlichen Wachstum des Bereinigten Konzern-EBITDA. Die mittelfristige Unternehmensplanung soll vom Vorstand mit Zustimmung des

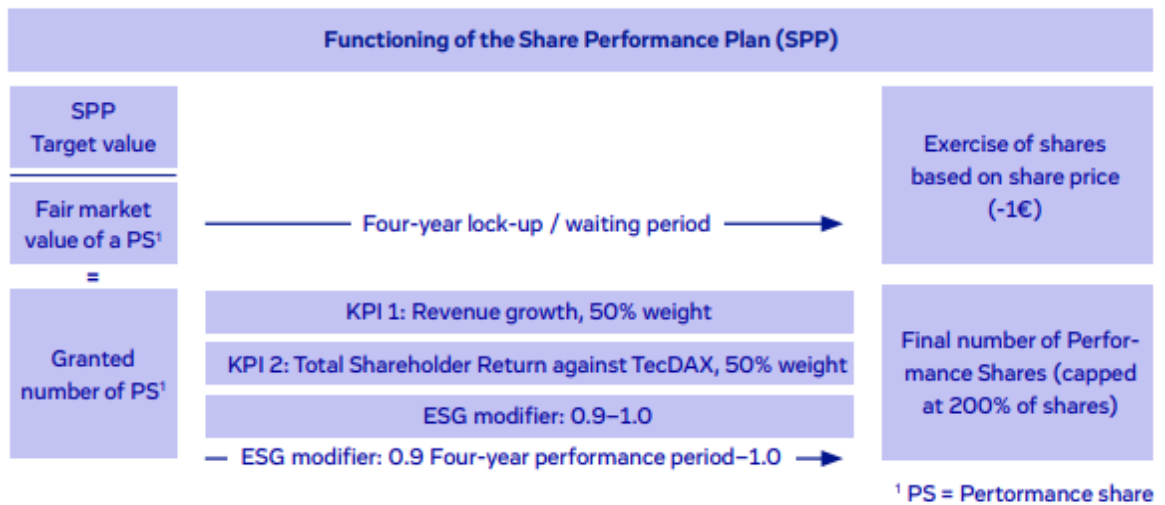
Aufsichtsrats grundsätzlich jährlich für einen Fünfjahreszeitraum vorgenommen werden und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung mit anspruchsvollen, relevanten Zielparametern auszurichten. „Erfolgsbemessungszeitraum“ ist der Vierjahreszeitraum beginnend mit dem 01. Januar des Jahres, in dem die einzelne Tranche der Bezugsrechte ausgegeben wird. Die Berechnung des Bereinigten Konzern-EBITDA erfolgt in Übereinstimmung mit dem jeweils im Geschäftsbericht veröffentlichten EBITDA und der dort festgelegten Definition. Das Mindestziel für das Erfolgsziel „Wachstum Bereinigtes Konzern-EBITDA“ ist erreicht, wenn die festgelegte durchschnittliche Wachstumsrate des Bereinigten Konzern-EBITDA unter Berücksichtigung der Aufzinsungseffekte der Evotec SE im Erfolgsbemessungszeitraum 50 % des für den jeweiligen Erfolgsbemessungszeitraum festgesetzten Zielwachstums erreicht oder überschreitet. Das Maximalziel für das Erfolgsziel „Wachstum Bereinigtes Konzern-EBITDA“ ist erreicht, wenn die festgelegte durchschnittliche Wachstumsrate des Bereinigten Konzern-EBITDA unter Berücksichtigung der Aufzinsungseffekte der Evotec SE im Erfolgsbemessungszeitraum 150 % des für den jeweiligen Erfolgsbemessungszeitraum festgesetzten Zielwachstums erreicht oder überschreitet. Falls das Mindestziel für das Erfolgsziel „Wachstum Bereinigtes Konzern-EBITDA“ ausschließlich aufgrund des ausgewiesenen Aufwands für den Share Performance Plan nicht erreicht wird, ist dieser Aufwand bei der Ermittlung des endgültigen EBITDA-Betrags für den jeweiligen Erfolgsbemessungszeitraum vom Konzern-EBITDA insoweit unberücksichtigt zu lassen, dass das Mindestziel erreicht wird.

Die im Geschäftsjahr gewährten SPAs wurden vor der Hauptversammlung begeben und damit noch unter den 2022 festgelegten Erfolgszielen „Umsatzwachstum“ und „Total Shareholder Return“.

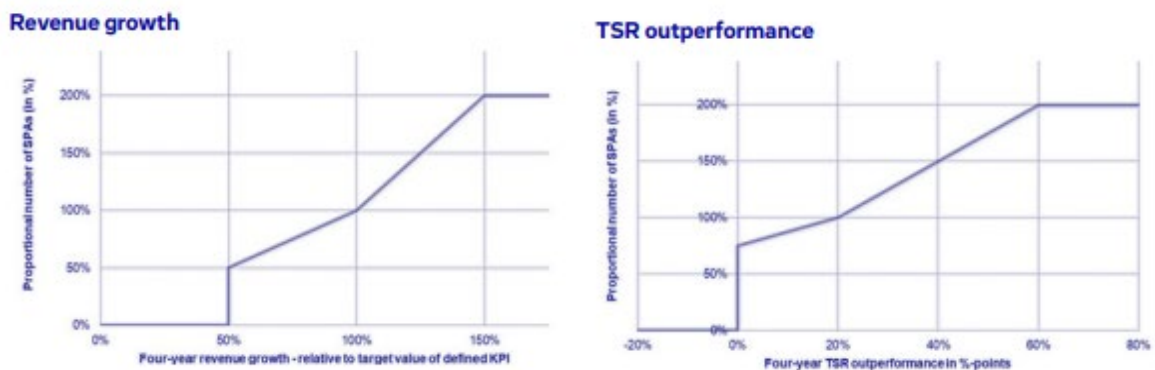
Der sogenannte „ESG-Modifier“ ist eine Größe zur Bewertung der langfristig getätigten Forschungsaufwendungen in gesellschaftlich relevanten Krankheitsbereichen (z.B. Infektionskrankheiten oder Women's Health). Der ESG-Modifier unterscheidet zwischen einer vollständigen (Modifier: 1,0) und einer nicht-vollständigen Zielerreichung (Modifier: 0,9) und wird mit der Summe der Zielerreichung der beiden Erfolgsziele „Total Shareholder Return“ und „Umsatzwachstum“ multipliziert. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, das Ausmaß der Zielerreichung festzulegen. Eine Übererreichung des ESG-Ziels über 100% ausgeschlossen.

Wird das Minimalziel für einen Leistungsindikator nicht erreicht, verfällt die anteilige Anzahl von SPA's. Wird das Ziel genau erreicht (100 % Zielerreichung), wird die anteilige Anzahl von SPA's nach Ende des Leistungszeitraums in die gleiche Anzahl Bezugsrechte auf Aktien der Evotec SE umgewandelt. Wird das Maximalziel erreicht (200 % Zielerreichung), wird die anteilige Anzahl von SPA's nach Ende des Leistungszeitraums in die doppelte Anzahl Bezugsrechte auf Aktien der Evotec SE umgewandelt. Zwischen den Werten wird linear interpoliert.

Die Funktionsweise des Share Performance Plans 2022 gestaltet sich bis zur Anpassung der Erfolgsziele durch Beschluss der Hauptversammlung 2025 wie folgt:



Die Auszahlungskurven der Leistungsindikatoren Umsatzwachstum („Revenue Growth“) und Relativer Total Shareholder Return („TSR Outperformance“) sind im Folgenden dargestellt:



Mit der Hauptversammlung 2025 wurde lediglich das Erfolgsziel „Umsatzwachstum / Revenue Growth“ durch das Erfolgsziel „Wachstum Bereinigtes Konzern-EBITDA“ ersetzt. Die Auszahlungskurven und sonstige Funktionsweise sind unverändert geblieben. Die ersten Grants mit den geänderten Erfolgszielen werden erst im Geschäftsjahr 2026 begeben.



Das Recht zur Ausübung der Bezugsrechte, die aus der Umwandlung der gewährten Share Performance Awards entstanden sind, erwächst erst nach Ende des Leistungszeitraums. Nach dem Ende der vierjährigen Leistungsperiode für eine Gewährung von Share Performance Awards wird die Zielerreichung für die beiden Leistungsindikatoren bestimmt, die entsprechende Anzahl der Bezugsrechte errechnet festgelegt. Ein Dividendenäquivalent gibt es nicht.

Share Performance Plan 2017

Der Share Performance Plan 2017 basiert auf einem zukunftsbezogenen, mehrjährigen Bemessungszeitraum. Für jede Zuteilung von SPA's gilt ein Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, in denen bestimmte Leistungen gemessen werden (Performance Measurement Period). Von der Hauptversammlung 2017 wurden zwei gleich gewichtete Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators (KPIs)) festgelegt, die sich an einer langfristigen Wertschöpfung orientieren: der Aktienkurs und die relative Aktienrendite („*Relative Total Shareholder Return*“). Die relative Aktienrendite ist eine Kennzahl zur Bestimmung der Wertentwicklung eines Investments in die Aktien der Gesellschaft im Vergleich zum TecDAX. Die relative Aktienrendite misst die Rendite eines Aktieninvestments im zeitlichen Verlauf, einschließlich der Dividenden sowie der Aktienkursentwicklung (positiv und negativ), bereinigt um etwaige Aktienemissionen oder Aktiensplits. Die Leistungsindikatoren werden für jedes Jahr des Performance-Messzeitraums („Performance Measurement Period“) gemessen. Die in einem Jahr erzielte Leistung wird für die verbleibende Sperrfrist („vesting period“) festgeschrieben.

Für jeden der beiden Leistungsindikatoren gibt es nach Ablauf der Sperrfrist ein Mindestziel, das erreicht werden muss, damit die Share Performance Awards (teilweise) ausgeübt werden können, sowie ein Maximalziel, nach dessen Erreichen alle Share Performance Awards für den betreffenden Leistungsindikator (100 %) in voller Höhe ausgeübt werden können (ein Share Performance Award berechtigt den Eigentümer zur Zeichnung von maximal zwei ganzen Aktien der Evotec SE).

Die Zielvorgabe für die Aktienkurssteigerung („Zielaktienkurs“) ist in einem Kalenderjahr genau erreicht (100 % Zielerreichung), wenn der durchschnittliche Kurs der Evotec-Aktie in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) an den letzten 30 Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse im betreffenden Leistungszeitraum, d. h. Kalenderjahr („Schlusskurs“), den durchschnittlichen Kurs der Evotec-Aktie in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) an den letzten 30 Handelstagen vor dem Beginn des betreffenden Leistungszeitraums („Anfangskurs“) um 8 % übersteigt. Das Mindestziel ist erreicht, wenn der Schlusskurs dem Anfangskurs gleicht (0 % Zielerreichung). Das Maximalziel in einem Kalenderjahr ist erreicht, wenn der Schlusskurs 16 % oder mehr über dem Anfangskurs liegt (Zielerreichung 200 %).

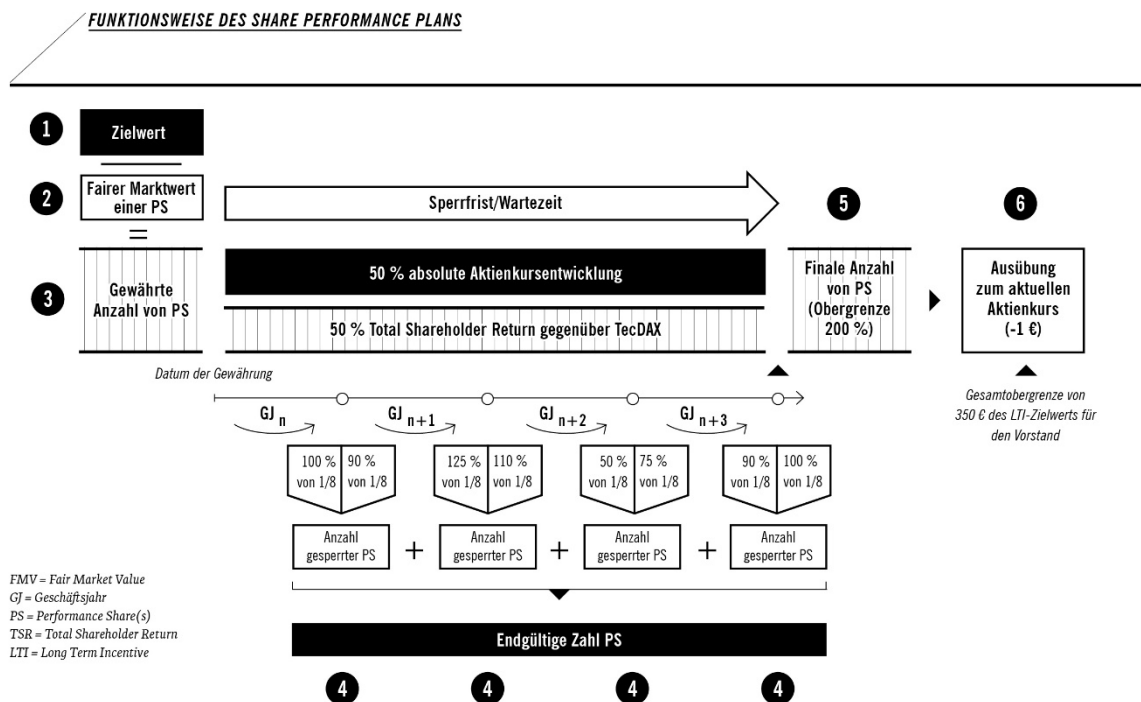
Der Leistungsindikator „Relative Total Shareholder Return“ (Relative Aktienrendite) ist eine Maßzahl für die Entwicklung des Werts einer Aktienanlage über einen Zeitraum und berücksichtigt sowohl die angefallenen Dividenden als auch Kurssteigerungen oder -verluste (bereinigt um alle Kapitalmaßnahmen und Aktien-Splits). Die Zielvorgabe für den Total Shareholder Return ist in einem Kalenderjahr genau erreicht (100 % Zielerreichung), wenn die Rendite der Evotec-Aktie der durchschnittlichen Rendite, der im TecDAX gelisteten Unternehmen im gleichen Zeitraum entspricht. Die Rendite der Evotec-Aktie wird ermittelt aus der Summe aus Schlusskurs und der in diesem Jahr gezahlten Dividende pro Aktie (bereinigt um alle Kapitalmaßnahmen und Aktien-Splits) bezogen auf den Anfangskurs.

Die relevanten Werte für den durchschnittlichen Relative Total Shareholder Return der im TecDAX gelisteten Unternehmen werden anhand des durchschnittlichen TecDAX-Index (Total Return Index) der letzten dreißig (30) Börsenhandelstage (Frankfurt am Main) vor dem maßgeblichen Datum ermittelt. Die Rendite ergibt sich dementsprechend aus dem Verhältnis des durchschnittlichen TecDAX-Werts in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) an den letzten 30 Handelstagen im betreffenden Leistungszeitraum, d. h. Kalenderjahr („Endwert“) zum durchschnittlichen TecDax-Wert in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder eines entsprechenden Nachfolgesystems) an den letzten 30 Handelstagen vor dem Beginn des betreffenden Leistungszeitraums („Anfangswert“).

Das Mindestziel ist erreicht, wenn die Rendite der Evotec-Aktie um weniger als 10 % unter dem durchschnittlichen Total Shareholder Return der im TecDAX gelisteten Unternehmen im betreffenden Leistungszeitraum (d. h. in jedem Kalenderjahr) liegt (0 % Zielerreichung). Das Maximalziel ist erreicht, wenn die Rendite der Evotec-Aktie mindestens 10 % über dem durchschnittlichen Total Shareholder Return der im TecDAX gelisteten Unternehmen im betreffenden Leistungszeitraum liegt (200 % Zielerreichung).

Wird das Minimalziel für einen Leistungsindikator in einem Kalenderjahr nicht erreicht, verfällt die anteilige Anzahl von SPA's (12,5 % der insgesamt zu Beginn des Leistungszeitraums gewährten SPA's). Wird das Ziel genau erreicht (100 % Zielerreichung), wird die anteilige Anzahl von SPA's nach Ende des Leistungszeitraums in die gleiche Anzahl Bezugsrechte auf Aktien der Evotec SE umgewandelt. Wird das Maximalziel erreicht (200 % Zielerreichung), wird die anteilige Anzahl von SPA's nach Ende des Leistungszeitraums in die doppelte Anzahl Bezugsrechte auf Aktien der Evotec SE umgewandelt. Zwischen den Werten wird linear interpoliert.

Die Funktionsweise des Share Performance Plans 2017 gestaltet sich wie folgt:



Die Auszahlungskurven der Leistungsindikatoren Absolute Aktienkursentwicklung und Relativer Total Shareholder Return sind im Folgenden dargestellt:

	<u>ABSOLUTE AKTIENKURSENTWICKLUNG</u>	<u>RELATIVER TOTAL SHAREHOLDER RETURN</u>
Gewichtung	▶ 50 % der gewährten Performance Shares	▶ 50 % der gewährten Performance Shares
Messung	▶ nach Jahresablauf	▶ nach Jahresablauf
Vergleich	▶ durchschnittlich 30 Handelstage vor Jahresbeginn/Jahresende	▶ gegenüber TecDAX ▶ durchschnittlich 30 Handelstage vor Jahresbeginn/Jahresende
Kalibrierung		
	▶ Im Bereich von 0 % und 200 %, wird die Zielerreichung durch lineare Interpolation berechnet	

Das Recht zur Ausübung der Bezugsrechte, die aus der Umwandlung der gewährten Share Performance Awards entstanden sind, erwächst erst nach Ende des Leistungszeitraums. Nach dem Ende jeder der vier Leistungsperioden (d. h. jedes Kalenderjahr) für eine Gewährung von Share Performance Awards wird die Zielerreichung für die beiden Leistungsindikatoren im betreffenden Kalenderjahr bestimmt, die entsprechende Anzahl der Bezugsrechte errechnet und vorläufig festgelegt. Nach dem Ende aller vier Leistungsperioden, d. h. der vier Kalenderjahre einer Gewährung, werden die für jedes Jahr bestimmten Bezugsrechte addiert und ergeben die Gesamtzahl der Bezugsrechte. Ein Dividendenäquivalent gibt es nicht.

In 2025 wurden Share Performance Awards aus dem Grant 2021 ausübbar. In der folgenden Tabelle wird die Zielerreichung der einzelnen Performancekriterien pro Jahr und insgesamt dargestellt:

	Zielerreichung 2021 (in %)	Zielerreichung 2022 (in %)	Zielerreichung 2023 (in %)	Zielerreichung 2024 (in %)	Gesamtzielerreichung (in %)
Relative Aktienkursentwicklung	200%	0%	200%	0%	100%
Relativer TSR	200%	0%	200%	0%	100%

Die für den in 2026 ausübbareren Grant 2022 relevante 2025 erreichte Zielerreichung betrug jeweils 0% für beide Leistungsindikatoren. Gemäß dem relevanten Share Performance Plan 2017 basieren beide KPIs, die absolute Aktienkursentwicklung und der relative TSR im Vergleich zum TecDAX, auf öffentlich zugänglichen Informationen. Der Einfachheit halber finden sich die tatsächliche Zielerreichung sowie die absoluten Ziele und die Zielerreichung pro KPI nachstehend:

2021:

KPI "Share Price"	
Average last 30 trading days 2020	26,713
Average last 30 trading days 2021	41,558
Increase	55,57%
KPI "Share Price" achievement	200,0%
KPI "TSR"	
Evotec TSR 2021 vs. 2020	55,57%
TecDAX TSR 2021 vs. 2020	23,74%
Relative TSR Evotec vs. TecDAX	31,84%
KPI "TSR" achievement	200,0%
Overall Performance Achievement	200,0%

2022:

KPI "Share Price"	
Average last 30 trading days 2021	41,558
Average last 30 trading days 2022	16,125
Increase	-61,20%
KPI "Share Price" achievement	0,0%
KPI "TSR"	
Evotec TSR 2022 vs. 2021	-61,20%
TecDAX TSR 2022 vs. 2021	-21,54%
Relative TSR Evotec vs. TecDAX	-39,66%
KPI "TSR" achievement	0,0%
Overall Performance Achievement	0,0%

2023:

KPI "Share Price"	
Average last 30 trading days 2022	16,125
Average last 30 trading days 2023	19,382
Increase	20,20%
KPI "Share Price" achievement	200,0%
KPI "TSR"	
Evotec TSR 2023 vs. 2022	20,20%
TecDAX TSR 2023 vs. 2022	6,82%
Relative TSR Evotec vs. TecDAX	13,38%
KPI "TSR" achievement	200,0%
Overall Performance Achievement	200,0%

2024:

KPI "Share Price"	
Average last 30 trading days 2023	19,382
Average last 30 trading days 2024	8,942
Increase	-53,87%
KPI "Share Price" achievement	0,0%
KPI "TSR"	
Evotec TSR 2024 vs. 2023	-53,87%
TecDAX TSR 2024 vs. 2023	6,54%
Relative TSR Evotec vs. TecDAX	-60,41%
KPI "TSR" achievement	0,0%
Overall Performance Achievement	0,0%

2025:

KPI "Share Price"	
Average last 30 trading days 2024	8,942
Average last 30 trading days 2025	5,359
Increase	-40,07%
KPI "Share Price" achievement	0,0%
KPI "TSR"	
Evotec TSR 2025 vs. 2024	-40,07%
TecDAX TSR 2025 vs. 2024	2,79%
Relative TSR Evotec vs. TecDAX	-42,86%
KPI "TSR" achievement	0,0%
Overall Performance Achievement	0,0%

Die finale Anzahl der im Geschäftsjahr 2025 ausübbaren Share Performance Awards aus dem Grant 2021 wird pro Vorstandsmitglied in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

Vorstandsmitglied	Funktion	Anzahl gewährter SPA's aus der Tranche 2021	Zielerreichung rel. Aktienkursentwicklung (in %)	Zielerreichung Relativer TSR (in %)	Anzahl von SPA's aus der Tranche 2021 unter Berücksichtigung der Zielerreichungen	Tatsächlich ausgeübte Anzahl von SPA's aus der Tranche 2021 (unter Berücksichtigung der Vergütungsobergrenze)
Dr. Cord Dohrmann	Mitglied des Vorstands (CSO)	11.105	100%	100%	11.104	11.104
Craig Johnstone 1	Mitglied des Vorstands (COO)	9.439	100%	100%	9.438	9.438
Enno Spillner 1	Mitglied des Vorstands (CFO)	8.884	100%	100%	5.554	5.554

1) Craig Johnstone ist 2024 ausgeschieden, Enno Spillner 2023

Dabei entspricht ein SPA einer Evotec-Aktie, deren Kurs zum Zeitpunkt der Ausübung im Januar 2025 etwa EUR6,50/Aktie betrug.

Restricted Share Plan 2020

Der Aufsichtsrat konnte im Falle außergewöhnlicher und vor allem wettbewerblicher Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen und Prüfung der Angemessenheit zusätzlich Restricted Share Awards gewähren, wenn dies einen positiven Einfluss auf die langfristige Entwicklung der Evotec-Gruppe haben wird. Der Zielbetrag einer Gewährung von Restricted Share Awards wird vom Aufsichtsrat im Einzelfall festgelegt. Der Auszahlungsbetrag für Restricted Share Awards kann 400 % des Zielbetrags nicht übersteigen (Obergrenze).

Durch den aktiven Austausch mit den Aktionären hat der Aufsichtsrat verstanden, dass der Restricted Share Plan 2020 und der damit verbundene diskretionäre Ermessensspielraum des Aufsichtsrats als kritisch angesehen werden, und entschieden, zukünftig diese Vergütungskomponente mit Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems ab der Hauptversammlung 2022 nicht mehr zu begeben. Entsprechend erfolgte im Geschäftsjahr 2025 keine Zuteilung von Restricted Share Awards.

Im Restricted Share Plan gilt für jede Gewährung ein Leistungszeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, in denen die erreichten Leistungen gemessen werden. Von der Hauptversammlung 2020 wurde das Bereinigte EBITDA als Leistungsindikator festgelegt. Der Leistungsindikator wird für jedes Jahr des Leistungszeitraums gemessen. Die in einem Jahr erzielte Leistung wird für die verbleibende Sperrfrist festgeschrieben.

Für die Erfolgsbemessung wird das Bereinigte EBITDA jedes Geschäftsjahres im Leistungszeitraum ermittelt und mit dem im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr prognostizierten Bereinigten EBITDA verglichen. Die prognostizierte und die im Vorjahr tatsächlich erreichte Kennzahl wird im Geschäftsbericht veröffentlicht.

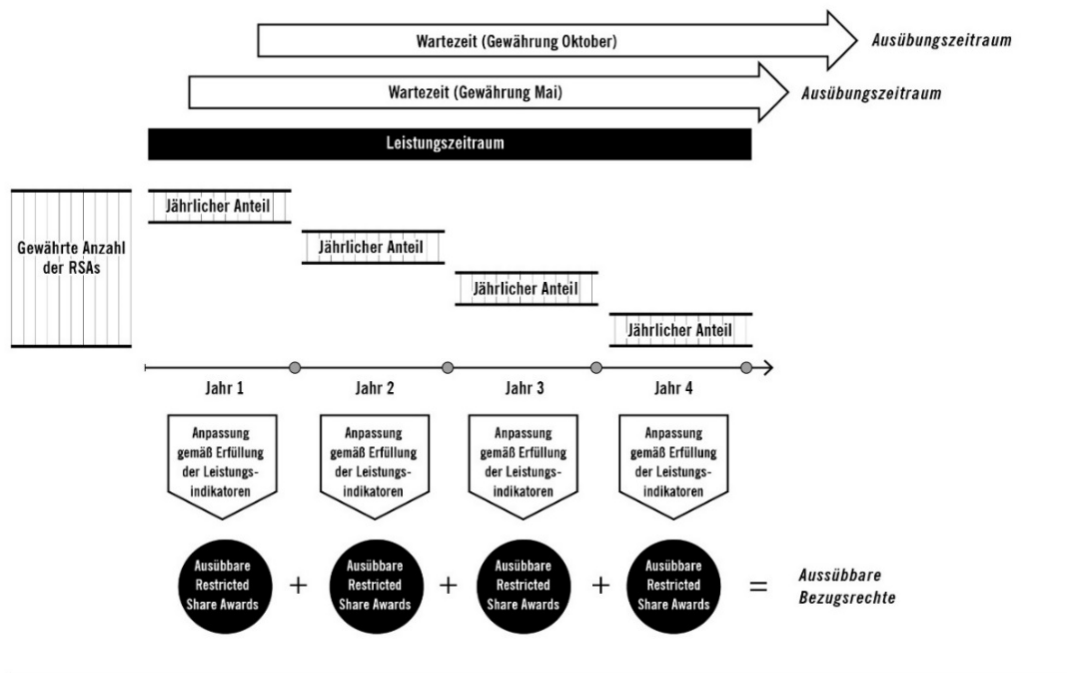
Die Zielvorgabe für das jeweilige Jahr ist erreicht, wenn das Bereinigte EBITDA das prognostizierte Bereinigte EBITDA oder mehr beträgt. Die Mindestzielvorgabe ist erreicht, wenn das Bereinigte EBITDA 75 % des prognostizierten Bereinigten EBITDA erreicht oder überschreitet.

Wird die Mindestzielvorgabe in einem Geschäftsjahr nicht erreicht, verfallen 25 % der gewährten Restricted Share Awards. Wird die Zielvorgabe für das Erfolgsziel in einem Geschäftsjahr erreicht, werden 25 % der gewährten Restricted Share Awards in Bezugsrechte auf jeweils eine Aktie der Evotec SE umgewandelt. Wird die Mindestzielvorgabe in einem Geschäftsjahr genau erreicht, werden 12,5 % der gewährten Restricted Share Awards in Bezugsrechte auf jeweils eine Aktie der Evotec SE umgewandelt. Wird die Mindestzielvorgabe in einem Geschäftsjahr erreicht, die Zielvorgabe aber nicht, werden entsprechend der tatsächlichen Zielerreichung in dem

Geschäftsjahr zwischen 12,5 % und 25 % der gewährten Restricted Share Awards in Bezugsrechte auf jeweils eine Aktie der Evotec SE umgewandelt. Ein Dividendenäquivalent gibt es nicht.

Für die Mitglieder des Vorstands, denen zur letzten Zuteilung unter dem Plan im Geschäftsjahr 2022 Restricted Share Awards gewährt wurden, hat der Aufsichtsrat weitere Performance-Kriterien hinsichtlich des Umsatzwachstums der Evotec Gruppe, der Anzahl der verpartnerten Projekten und der Implementierung einer ESG-Strategie sowie der langfristigen Organisationsentwicklung festgelegt. Aus Wettbewerbsgründen werden diese erst rückblickend nach Ablauf des Leistungszeitraums veröffentlicht.

Die Funktionsweise des Restricted Share Plan 2020 gestaltet sich wie folgt:



Die Auszahlungskurve des KPIs Bereinigtes EBITDA gestaltet sich wie folgt:

Leistungsindikator	► Bereinigtes EBITDA
Ziel	► Prognose bereinigtes EBITDA für das gesamte Geschäftsjahr
Minimalziel	► 75 % des für das gesamte Geschäftsjahr prognostizierten bereinigten EBITDA
Performance-Check	► Jährlich nach Freigabe des Geschäftsberichts durch den Aufsichtsrat
Ergebnis des Performance-Check	► Anwendbarer Prozentsatz für das vergangene Geschäftsjahr
Kalibrierung	► Anwendbar Prozentsatz der gesamten Anzahl der gewährten Awards
Ausübbarer Restricted Share Awards	► Anwendbarer Prozentsatz der Anzahl der gewährten Restricted Share Awards

Im Geschäftsjahr 2025 sind keine Restricted Share Awards an Vorstandsmitglieder mehr ausgegeben worden. Allerdings gibt es noch in der Vergangenheit vor Inkrafttretens des Vergütungssystems 2022 begebene Restricted Share Awards, die 2025 ausübbar wurden und 2026 ausübbar werden

Vorstandsmitglied	Funktion	Anzahl gewählter RSP's aus der Tranche 05-2021	Zielerreichung adj. EBITDA (in %)	Anzahl von SPA's aus der Tranche 2021 unter Berücksichtigung der Zielerreichungen	Tatsächlich ausgeübte Anzahl von SPA's aus der Tranche 2020 (unter Berücksichtigung der Vergütungsobergrenze)*	
Dr. Cord Dohrmann	Mitglied des Vorstands (CSO)	29.851	41,8%	12.462	12.462	
		Zielerreichung 2021 (in %)	Zielerreichung 2022 (in %)	Zielerreichung 2023 (in %)	Zielerreichung 2024 (in %)	Gesamtzielerreichung (in %)
Bereinigtes EBITDA		87%	80%	0%	0%	41,8%

*Noch nicht ausgeübt aufgrund von einem Jahr Exercising Period. Automatisches Ausüben 05-2026.

Ausblick zur variablen Vergütung

Mit dem der Hauptversammlung 2026 vorzulegenden Vergütungssystem ist geplant, den Zielbetrag für die kurzfristige und die langfristige variable Vergütung für sämtliche Vorstandsmitglieder zu reduzieren, sobald diese nach Inkrafttreten des Vergütungssystem 2026 neue Verträge abschließen. Zugleich ist geplant, die finanziellen Ziele mit insgesamt 80 % stärker zu gewichten und die strategischen Ziele mit 20 %. Zudem wird ein sogenannte „Modifier“ von 0,8 – 1,2 eingeführt, welchen der Aufsichtsrat jährlich für jedes Vorstandsmitglied als weiteres individuelles Ziel festlegt. Die Verpflichtung 60 % der kurzfristigen einjährigen Vergütung langfristig in Aktien des Unternehmens zu investieren und für einen Zeitraum von drei Jahren zu halten, soll aufgehoben werden. Zugleich bleibt aber die Verpflichtung während der Dauer der Bestellung zum Mitglied des Vorstands Aktien der Evotec SE zu halten, um eine Angleichung der Interessen der Vorstandsmitglieder mit den Aktionärsinteressen zu erzielen. Der Vorsitzende verpflichtet sich künftig zu einem Investment in Evotec-Aktien in Höhe von 200 % seiner Bruttogrundvergütung und die weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieder von 100 % ihrer jeweiligen Bruttogrundvergütung. Für die langfristige variable Vergütung in Form des Share Performance Plans bleiben die Erfolgsziele Wachstum des Konzern EBITDA sowie Total

Shareholder Return, wobei für den Total Shareholder Return im Vergleich nicht mehr auf den TecDAX abgestellt werden soll, sondern eine passend festgelegte internationale Peer Group. Zudem wird der ESG-Modifier mit einer Range von 0,8 – 1,2 stärker gewichtet. Die Performance-Periode soll von vier Jahre auf drei Jahre mit einem zusätzlichen Jahr Wartefrist angepasst werden. Hintergrund der Anpassungen ist die Angleichung der Vergütungssysteme an internationale Marktstandards, um Evotec keinem Wettbewerbsnachteil bei dem Auffinden internationaler Top-Talente auszusetzen.

IV. Sonstige Vergütungsregelungen

Von einem Dritten zugesagte oder gewährte Leistungen

Im Berichtsjahr wurden keinem Mitglied des Vorstands von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeiten als Vorstandsmitglied Leistungen zugesagt oder gewährt.

Malus und Clawback-Regelungen

In begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat variable Vergütungskomponenten einbehalten (Malus-Klausel) oder zurückfordern (Clawback), wenn ein Vorstandsmitglied in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten, insbesondere gegen seine Compliance-Pflichten, verstoßen hat. Derartige Rückforderungsklauseln sind in den derzeitigen Anstellungsverträgen aller Vorstandsmitglieder enthalten.

Die Gesellschaft hat von der ihr darunter gewährten Möglichkeit, variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern, im Geschäftsjahr 2025 keinen Gebrauch gemacht.

Abfindungsregelungen

Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrags, ohne dass ein wichtiger Grund für die Beendigung der Vorstandstätigkeit vorliegt, werden auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt und betragen nicht mehr als die Jahresvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrags (Abfindungs-Cap). Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Die für die Berechnung der Abfindung maßgebliche Jahresvergütung entspricht der Grundvergütung zuzüglich des Zielbonus.

Die Gesellschaft hat hiervon im Geschäftsjahr 2025 Gebrauch gemacht und eine Abfindung in Höhe von insgesamt rund 1.506.000 EUR zur Abgeltung der Jahresvergütung für die Restlaufzeit des Vertrages, ausstehender Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2025, Auszahlung bestehender Ansprüche aus gewährten Share Performance Awards sowie vertraglich zugesagter Zahlungen ins Schweizer Sozialversicherungssystem bei der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrages von Laetitia Rouxel gezahlt.

Kontrollwechsel (Change of Control)

Im Falle eines Erwerbs von mindestens 30 % der Aktien der Evotec SE durch eine/n Aktionär/in oder eine dritte Partei, können die Mitglieder des Vorstands ihren Anstellungsvertrag außerordentlich kündigen, sofern sich in Folge des Kontrollwechsels ihre Aufgaben und Verantwortung wesentlich verändern. Jederzeit innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Eintritt eines solchen Kontrollwechsels, kann das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausgeübt werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist

endet die Verpflichtung des Unternehmens zur Zahlung jeglicher Vergütungsleistungen, mit Ausnahme einer einmaligen Abfindung in Höhe von 18 Monatsgehältern des jeweiligen Vorstandsmitglieds, berechnet aus der Summe der Grundvergütung und Geldwert etwaiger Nebenleistungen.

Wenn während der Sperrfrist für die Share Performance Awards ein Kontrollwechsel eintritt, werden die Zuteilungen für alle Teilnehmer, die im Rahmen des Share Performance Plans 2017 gemacht wurden, unwiderruflich übertragen und vorbehaltlich bestimmter Grenzen vollständig in bar abgerechnet. Mit dem Share Performance Plan 2022 wurde die Schwelle für einen Kontrollwechsel, der zur unwiderruflichen Übertragung und Auszahlung der Share Performance Awards führt, von 30% auf > 50% angehoben. Zudem wurde festgelegt, dass die unwiderrufliche Übertragung und Auszahlung nur erfolgt, wenn das betreffende Vorstandsmitglied als Folge des Kontrollwechsel seinen Anstellungsvertrag außerordentlich kündigt, wenn sich in Folge des Kontrollwechsels die Aufgaben und Verantwortung wesentlich verändern.

Wenn es während der Wartezeit der Restricted Share Awards zu einem Kontrollwechsel kommt, werden die Zuteilungen, die im Rahmen des Restricted Share Plans 2020 gemacht wurden, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen bei Fälligkeit sofort in bar beglichen. Der Abrechnungsbetrag soll dabei auf Basis der fiktiven Zahl der ausübenden Bezugsrechte berechnet werden und vorbehaltlich der anzuwendenden Höchstgrenze. Dies soll unter der Annahme geschehen, dass die Ziele der entsprechenden KPIs für die Jahre erreicht sind, für die zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließende Beurteilung vorliegt.

Wettbewerbsverbote

Mit den Vorstandsmitgliedern sind Wettbewerbsverbote für die Zeit nach ihrem Ausscheiden vereinbart. Dafür leistet die Evotec SE nach Beendigung des Anstellungsvertrags zwölf Monate lang Ausgleichszahlungen, sofern nicht auf seitens der Gesellschaft durch Beschluss des Aufsichtsrats auf das Wettbewerbsverbot verzichtet wird. Die Ausgleichszahlungen belaufen sich für die Dauer des Wettbewerbsverbots insgesamt auf 50 % der gewährten Direktvergütung (Grundvergütung und variable Vergütung) im Jahr vor Beendigung des Dienstverhältnisses und werden in gleichen monatlichen Raten ausgezahlt. Allerdings werden mögliche Abfindungszahlungen vollständig angerechnet.

Maximalvergütung

Die im Vergütungssystem 2022 festgelegte Maximalvergütung findet für alle Mitglieder des Vorstands Anwendung, deren Vertrag nach Inkrafttreten des Vergütungssystem 2022 mit der Hauptversammlung 2022 geschlossen oder erneuert wurde. Die jährliche Maximalvergütung im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG für nach Inkrafttreten des Vergütungssystem 2022 geschlossene Verträge beträgt:

Funktion	Maximalvergütung für Jahre ohne Gewährung von Restricted Share Awards (in Tsd. €)
Vorstandsvorsitzender (CEO)	7.050
Mitglied des Vorstands	3.400

Die maßgebliche betragsgemäße Höchstgrenze wurde im Berichtsjahr nicht überschritten.

Share Ownership Guideline

Mit dem Vergütungssystem 2022 werden die Vorstandsmitglieder verpflichtet, während der Dauer der Bestellung zum Mitglied des Vorstands Aktien der Evotec SE zu halten, wobei diese Pflicht erstmals spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der erstmaligen Bestellung zum Mitglied des Vorstands erfüllt sein muss ("Aufbauphase"). Das Aktienhalteprogramm soll die Mitglieder des Vorstands zur Steigerung des Unternehmenswerts im Sinne der Aktionäre incentivieren. Der zu investierende Betrag richtet sich hierbei nach der Brutto-Grundvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Der Vorsitzende verpflichtet sich zu einem Investment in Evotec-Aktien in Höhe von 300 % seiner Bruttogrundvergütung und die weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieder von 100 % ihrer jeweiligen Bruttogrundvergütung.

Zum 31. Dezember 2025 wurden die folgenden Anteilsbesitze der jeweiligen Vorstände berichtet:

	Shares	(thereof, restricted Shares from STI Payout)	Outstanding Shares from vested SPA's	Granted unvested SPA's (total)	Outstanding Shares from vested RSA's	Granted unvested RSA's (total)
Management Board						
Dr Christian Wojczewski	100.000	0	0	206.002	0	0
Dr Cord Dohrmann	141.084	10.679	0	166.202	0	29.851
Aurélie Dalbiez	9.500	0	0	74.390	0	0
Paul Hitchin	12.500	0	0	90.921	0	0

Dr. Christian Wojczewski, Aurélie Dalbiez und Paul Hitchin befinden sich noch in der sog. Aufbauphase.

D. Zielvergütung der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2025

Die folgende Tabelle stellt die jeweilige Zielvergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2025 und freiwillig für das Geschäftsjahr 2024 dar. Diese umfasst die für das jeweilige Geschäftsjahr zugesagte Zielvergütung, die im Falle einer Zielerreichung von 100 % gewährt wird. Wenn die Bestellung als Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahrs beginnt oder endet, wird die Vergütung zeitanteilig angegeben.

		Dr. Christian Wojczewski Mitglied des Vorstands (CEO)				Dr. Cord Dohrmann Mitglied des Vorstands (CSO)			
		2025 #		2024		2025 #		2024	
		in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt
Leistungsunabhängige Vergütung	Grundvergütung	900	17,2 %	450	24,2 %	450	26,3 %	450	26,2 %
	+ Nebenleistungen	240	4,6 %	120	6,5 %	50	2,9 %	50	2,9 %
	+ Ausgleichszahlungen	500	9,5 %	500	26,9 %	-	0	-	0,0 %
	= Summe	1.640	31,3 %	1.070	57,6 %	500	29,2 %	500	29,2 %
Leistungsabhängige Vergütung	Kurzfristige einjährige Vergütung (STI)								
	Bonus	1.575	30,1 %	788	42,4 %	483	28,2 %	484	28,2 %
	Langfristige mehrjährige Vergütung (LTI)								
	Restricted Share Plan 2020	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %
	Share Performance Plan 2017/2022	2.025	38,6 %	-	0,0 %	731	42,7 %	731	42,6 %
= Gesamt-Zielvergütung	5.240	100,0 %	1.858	100,0 %	1.714	100,0 %	1.715	100,0 %	

		Laetitia Rouxel Mitglied des Vorstands (CFO) (bis 31/03/2025)				Paul Hitchin Mitglied des Vorstands (CFO) (seit 03/2025)			
		2025 #		2024		2025 #		2024	
		in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt
Leistungsunabhängige Vergütung	Grundvergütung	113	6,8 %	450	19,9 %	458	20,2 %	-	0,0 %
	+ Nebenleistungen	25	1,5 %	297	13,1 %	120	5,3 %	-	0,0 %
	+ Ausgleichszahlungen	1.506	91,6 %	300	13,3 %	300	13,3 %		
	= Summe	1.644	100,0 %	1.047	46,3 %	878	38,8 %	-	0,0 %
Leistungsabhängige Vergütung	Kurzfristige einjährige Vergütung (STI)								
	Bonus	-	0,0 %	484	21,4 %	492	21,7 %	-	0,0 %
	Langfristige mehrjährige Vergütung (LTI)								
	Restricted Share Plan 2020	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %
	Share Performance Plan 2017/2022	-	0,0 %	731	32,3 %	894	39,5 %	-	0,0 %
= Gesamt-Zielvergütung	1.644	100,0 %	2.262	100,0 %	2.264	100,0 %	-	0,0 %	

		Aurélie Dalbiez Mitglied des Vorstands (CPO)			
		2025 #		2024	
		in Tsd. €	Gesamt	in Tsd. €	Gesamt
Leistungsunabhängige Vergütung	Grundvergütung	450	23,6 %	244	33,3 %
	+ Nebenleistungen	95	5,0 %	75	10,2 %
	+ Ausgleichszahlungen	150	7,9 %	150	20,5 %
	= Summe	695	36,4 %	469	64,0 %
Leistungsabhängige Vergütung	Kurzfristige einjährige Vergütung (STI)				
	Bonus	483	25,3 %	263	36,0 %
	Langfristige mehrjährige Vergütung (LTI)				
	Restricted Share Plan 2020	-	0,0 %	-	0,0 %
	Share Performance Plan 2017/2022	731	38,3 %	-	0,0 %
= Gesamt-Zielvergütung	1.909	100,0 %	732	100,0 %	

E. Im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG

Die folgenden Tabellen stellen die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2024 und 2025 gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG dar. Da die dem Jahresbonus 2025 zugrunde liegende Tätigkeit im Geschäftsjahr

2025 vollständig erbracht wurde, wird dieser der im Geschäftsjahr 2025 gewährten und geschuldeten Vergütung zugerechnet und folglich in diesem Vergütungsbericht ausgewiesen.

Neben den Vergütungshöhen wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG auch der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung angegeben. Diese relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

		Dr. Christian Wojczewski Mitglied des Vorstands (CEO)				Dr. Cord Dohrmann Mitglied des Vorstands (CSO)			
		2025 #		2024		2025 #		2024	
		in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt
Leistungsunabhängige Vergütung	Grundvergütung für das GJ	900	19,9 %	450	42,1 %	450	30,1 %	450	36,6 %
	+ Nebenleistungen für das GJ	240	5,3 %	120	11,2 %	50	3,3 %	50	4,1 %
	+ Ausgleichszahlungen	500	11,1 %	500	46,7 %	-	0,0 %	-	0,0 %
	= Summe	1.640	36,3 %	1.070	100,0 %	500	33,5 %	500	40,6 %
Leistungsabhängige Vergütung	Kurzfristige einjährige Vergütung (STI)								
	Bonus für das GJ ²	858	19,0 %	-	0,0 %	263	17,6 %	-	0,0 %
	Langfristige mehrjährige Vergütung (LTI)								
	Restricted Share Plan 2020	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %
	Share Performance Plan 2017/2022	2.025	44,8 %	-	0,0 %	731	48,9 %	731	59,4 %
	Gesamtvergütung i.S.v. § 162 AktG	4.523	100,0 %	1.070	100,0 %	1.494	100,0 %	1.231	100,0 %
		Laetitia Rouxel Mitglied des Vorstands (CFO) (bis 02/2025)				Paul Hitchin Mitglied des Vorstands (CFO) (seit 03/2025)			
		2025 #		2024		2025 #		2024	
		in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt
Leistungsunabhängige Vergütung	Grundvergütung für das GJ	113	6,8 %	450	25,3 %	458	22,5 %	-	0,0 %
	+ Nebenleistungen für das GJ	25	1,5 %	297	16,7 %	120	5,9 %	-	0,0 %
	+ Ausgleichszahlungen	1.506	91,6 %	300	16,9 %	300	14,7 %	-	0,0 %
	= Summe	1.644	100,0 %	1.047	58,9 %	878	43,1 %	-	0,0 %
Leistungsabhängige Vergütung	Kurzfristige einjährige Vergütung (STI)								
	Bonus für das GJ ²	-	0,0 %	-	0,0 %	268	13,1 %	-	0,0 %
	Langfristige mehrjährige Vergütung (LTI)								
	Restricted Share Plan 2020	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %
	Share Performance Plan 2017/2022	-	0,0 %	731	41,1 %	894	43,8 %	-	0,0 %
	Gesamtvergütung i.S.v. § 162 AktG	1.644	100,0 %	1.778	100,0 %	2.040	100,0 %	-	0,0 %
		Aurélie Dalbiez Mitglied des Vorstands (CPO) (seit 06/2024)							
		2025 #		2024					
		in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	in % Gesamt				
Leistungsunabhängige Vergütung	Grundvergütung für das GJ	450	26,6 %	244	52,0 %				
	+ Nebenleistungen für das GJ	95	5,6 %	75	16,0 %				
	+ Ausgleichszahlungen	150	8,9 %	150	32,0 %				
	= Summe	695	41,1 %	469	100,0 %				
Leistungsabhängige Vergütung	Kurzfristige einjährige Vergütung (STI)								
	Bonus für das GJ ²	263	15,6 %	-	0,0 %				
	Langfristige mehrjährige Vergütung (LTI)								
	Restricted Share Plan 2020	-	0,0 %	-	0,0 %				
	Share Performance Plan 2017/2022	731	43,3 %	-	0,0 %				
	Gesamtvergütung i.S.v. § 162 AktG	1.689	100,0 %	469	100,0 %				

Grundsätzlich werden die Tätigkeiten der Vorstände kostenmäßig auf die Konzerngesellschaften angemessen verteilt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde an Laetitia Rouxel (CFO) eine Abfindungszahlung in Höhe von rund EUR1.506.000 gezahlt.

Dr. Christian Wojczewski erhielt bereits Geschäftsjahr 2024 einen sog. Sign-On Bonus von EUR500.000, als Ersatz für entgangenem Verdienst und Zusagen aus seiner vorherigen Tätigkeit, der im Juli 2024 ausgezahlt wurde. Eine weitere Tranche in selber Höhe wurde im Juli 2025 ausgezahlt.

Frau Aurélie Dalbiez erhielt bereits Geschäftsjahr 2024 einen sog. Sign-On Bonus von EUR150.000, als Ersatz für entgangenem Verdienst und Zusagen bei ihrem früheren Arbeitgeber, der im Juli 2024 ausgezahlt wurde. Eine weitere Tranche in selber Höhe wurde im Juli 2025 ausgezahlt.

Paul Hitchin erhielt im Geschäftsjahr 2025 einen sog. Sign-On Bonus von EUR300.000, als Ersatz für entgangenem Verdienst und Zusagen aus seiner vorherigen Tätigkeit, der im März 2025 ausgezahlt wurde. Eine weitere Tranche in selber Höhe wird im März 2026 zur Auszahlung fällig.
EUREUREUR

F. Im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung der früheren Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG

Im Geschäftsjahr 2025 ist Laetitia Rouxel (CFO) aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von insgesamt rund EUR 1.506.000 zur Abgeltung der Jahresvergütung für die Restlaufzeit des Vertrages, ausstehender Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2025, Auszahlung bestehender Ansprüche aus gewährten Share Performance Awards sowie vertraglich zugesagter Zahlungen ins Schweizer Sozialversicherungssystem bei der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrages von Laetitia Rouxel gezahlt.

G. Im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 162 AktG

Die Mitglieder des Aufsichtsrats von Evotec haben gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung der Evotec SE Anspruch auf eine feste Vergütung sowie auf Auslagenerstattung. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Aufsichtsrat ebenso wie die Positionen als Vorsitzender oder Mitglied eines Ausschusses bei der Festlegung der Vergütung der einzelnen Mitglieder berücksichtigt. So erhält nach der Billigung des angepassten Vergütungssystem für den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung 2022 jedes Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung in Höhe von 65.000 EUR. Der Vorsitzende erhält 125.000 EUR und sein(e) Stellvertreter(in) 105.000 EUR. Die Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten 15.000 EUR pro Ausschuss; der Vorsitzende eines Ausschusses erhält 30.000 EUR.

		Grundvergütung		Ausschussvergütung		Gesamtvergütung
		in €	in %	in €	in %	in €
			Gesamt		Gesamt	
Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich	2025	125.000	80,6%	30.000	19,4%	155.000
(seit 06/2014)	2024	125.000	80,6%	30.000	19,4%	155.000
Roland Sackers	2025	105.000	70,0%	45.000	30,0%	150.000
(seit 06/2019)	2024	105.000	70,0%	45.000	30,0%	150.000
Dr. Constanze Ulmer-Eilfort	2025	65.000	59,1%	45.000	40,9%	110.000
(seit 06/2021)	2024	65.000	59,1%	45.000	40,9%	110.000
Camilla Macapili Languille	2025	65.000	68,4%	30.000	31,6%	95.000
(seit 06/2022)	2024	65.000	70,6%	27.123	29,4%	92.123
Wesley Wheeler	2025	65.000	81,3%	15.000	18,8%	80.000
(seit 06/2024)	2024	36.329	81,2%	8.384	18,8%	44.713
Dr. Duncan McHale	2025	65.000	81,3%	15.000	18,8%	80.000
(seit 06/2024)	2024	36.329	81,2%	8.384	18,8%	44.713
Dr. Mario Polywka	2025	-	-	-	-	-
(bis 06/2024)	2024	2.315	86,7%	356	13,3%	2.671
Dr. Elaine Sullivan	2025	-	-	-	-	-
(bis 06/2024)	2024	28.671	68,4%	13.232	31,6%	41.903

H. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachfolgende Übersicht stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die relative Entwicklung der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Vergleich zur durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vollzeitäquivalenzbasis sowie ausgewählter Ertragskennziffern der Evotec-Gruppe dar.

Für die Darstellung der Ertragslage des Konzerns wird das Ergebnis aus dem Einzelabschluss der Gesellschaft, das Bereinigte EBITDA und der Umsatz der Evotec-Gruppe sowie die Aktienkursentwicklung jeweils zum 31. Dezember und die Entwicklung des Relativen Total Shareholder Returns (TSR) der Evotec SE in den Vergleich einbezogen.

Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Zielvergütung für alle Mitarbeitenden (ohne Auszubildende, Studierende und Praktikanten) auf der Basis von Vollzeitäquivalenz herangezogen. Dabei wird auf die in Deutschland beschäftigte Belegschaft der Evotec SE abgestellt.

Geschäftsjahr	2025	Veränderung in %	2024	Veränderung in %	2023	Veränderung in %	2022	Veränderung in %	2021	Veränderung in %
Ertragsentwicklung										
Jahresüberschuss /-fehlbetrag der Evotec SE gem. HGB (in Mio. €)	(32,6)	-3063,6 %	1,1	101,1 %	(97,9)	-475,9 %	(17,0)*	38,8 %	(27,8)	-14,9 %
Bereinigtes EBITDA der Evotec-Gruppe (in Mio. €)	41,1	81,9 %	22,6	-66,0 %	66,4	-34,7 %	101,7	-5,2 %	107,3	0,6 %
Umsatz der Evotec-Gruppe (in Mio. €)	788,4	-1,1 %	797,0	2,0 %	781,4	-4,0 %	751,4	21,6 %	618,0	23,4 %
Aktienkurs der Evotec SE (in €)	5,3	-35,3 %	8,2	-57,7 %	19,4	20,2 %	16,1	-61,2 %	41,6	55,6 %
Relativer TSR der Evotec SE ggü. TecDAX (in %-punkten)	(42,9)	-	(65,9)	-	13,4	-	(39,7)	-	31,8	-
Durchschnittliche Vergütung der Mitarbeiter (in Tsd. €)										
Durchschnittliche Vergütung	80,0	17,8 %	67,9	-12,6 %	77,7	-0,6 %	78	5,0 %	75	5,2 %
Vergütung der Vorstände (in Tsd. €)										
Christian Wojczewski (seit 07/2024)	4.523	322,7 %	1.070	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Cord Dohrmann (seit 2010)	1.494	21,4 %	1.231	-16,8 %	1.479	5,3 %	1.404	-32,9 %	2.092	80,6 %
Paul Hitchin (seit 03/2025)	2.040	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aurélie Dabiez (seit 06/2024)	1.689	260,4 %	469	-	-	-	-	-	-	-
Vergütung ehemaliger Vorstände (in Tsd. €)										
Dr. Werner Lanthaler (bis 01/2024)	-	-100,0 %	31	-98,4 %	1.941	-22,9 %	2.519	-46,0 %	4.661	130,6 %
Dr. Matthias Evers (bis 09/2024)	-	-100,0 %	995	-16,7 %	1.194	-13,7 %	1.384	-	-	-
Dr. Craig Johnstone (bis 12/2024)	-	-100,0 %	2.402	103,2 %	1.182	-44,0 %	2.112	127,9 %	927	-0,2 %
Laetitia Rouxel (bis 04/2025)	1.644	-7,6 %	1.778	99,9 %	890	-	-	-	-	-
Mario Polywka (01/2024 - 06/2024)	-	-100,0 %	425	-	-	-	-	-	-	-
Enno Spillner (bis 03/2023)	-	-	-	-100,0 %	610	-43,7 %	1.083	20,7 %	897	-0,4 %
Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (in Tsd. €)										
Prof. Dr. Inis Low-Friedrich (seit 06/2014)	155	0,0 %	155	3,3 %	150	0,0 %	150	31,6 %	114	62,9 %
Roland Sackers (seit 06/2019)	150	0,0 %	150	57,9 %	95	-1,0 %	96	6,7 %	90	5,9 %
Dr. Constanze Ulmer-Eilfort (seit 06/2021)	110	0,0 %	110	29,4 %	85	16,4 %	73	121,2 %	33	-
Camilla Macapili Languille (seit 06/2022)	95	3,3 %	92	53,3 %	60	87,5 %	32	-	-	-
Dr. Duncan McHale (seit 06/2024)	80	77,8 %	45	-	-	-	-	-	-	-
Wesley Wheeler (seit 06/2024)	80	77,8 %	45	-	-	-	-	-	-	-
Vergütung ehemaliger Aufsichtsratsmitglieder (in Tsd. €)										
Prof. Dr. Wolfgang Plischke (bis 06/2021)	-	-	-	-	-	-	-	-100,0 %	68	-54,7 %
Kasim Kutay (bis 06/2022)	-	-	-	-	-	-100,0 %	28	-53,3 %	60	81,8 %
Dr. Mario Polywka (bis 06/2024)	-	-100,0 %	3	-95,0 %	60	0,0 %	60	9,1 %	55	10,0 %
Dr. Elaine Sullivan (bis 06/2024)	-	-100,0 %	41	-41,4 %	70	7,7 %	65	8,3 %	60	0,0 %

* Ergebnis 2022 korrigiert von -8,3 Mio zu -17,0 Mio gegenüber Bericht 2022.

I. Sonstiges

Evotec unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ausgewiesene Funktionsträger (sog. „Officer“) („D&O Versicherung“) und übernimmt die Prämie hierfür. Diese Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstandsmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Die Versicherung beinhaltet einen Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder, der den Vorgaben des Aktiengesetzes entspricht.

J. Ergänzende Hinweise

Dieser Bericht liegt auch in einer englischsprachigen Übersetzung vor. Bei evtl. Abweichungen gilt die deutsche Fassung als maßgebliche Fassung.

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Num-

mer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.
- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.
- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter „Über BDO“, „BDO Deutschland Alliance“. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende

Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungs Kanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.